

**Satzung über öffentliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
(Bekanntmachungssatzung)
vom 16. Dezember 2022**

Aufgrund von § 8 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 16. Dezember 2022 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung
- § 2 Inkrafttreten von Satzungen
- § 3 Vorhalten von Druckexemplaren und Archivierung
- § 4 Recht auf Einsicht
- § 5 Notbekanntmachung
- § 6 Information über die Tätigkeit des Senats
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd werden elektronisch im Intranet der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd veröffentlicht. ²Die Veröffentlichung erfolgt im Intranet in der Rubrik „Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd“, soweit Gesetze nicht eine andere Form der Veröffentlichung vorsehen.

(2) Richtlinien des Rektorats und Leitlinien des Senats werden ebenfalls in den „Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd“ veröffentlicht und damit bekannt gemacht.

(3) Bei Bedarf kann eine Benachrichtigung über aktuelle Veröffentlichungen in den „Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd“ an alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd versendet werden.

§ 2 Inkrafttreten von Satzungen

(1) Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Intranet in der Rubrik "Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd" in Kraft, wenn die Satzungen nichts Anderes bestimmen.

(2) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Erscheinungstag im Intranet in der Rubrik „Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd“. ²Der Erscheinungstag ist auf dem veröffentlichten Dokument zu vermerken.

§ 3 Vorhalten von Druckexemplaren und Archivierung

(1) ¹Es wird ein gedrucktes Exemplar der „Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd“ bei der gemeinsamen Geschäftsstelle des Senats und Hochschulrats geführt und laufend aktualisiert. ²Es enthält alle Satzungen, Ordnungen, Richt- und Leitlinien in beurkundeter Form.

(2) ¹Satzungen die außer Kraft getreten sind, werden ebenfalls bei der Geschäftsstelle des Senats und Hochschulrats archiviert. ²Die Entwicklung des Satzungsrechts soll dort nachvollziehbar sein.

§ 4 Recht auf Einsicht

Allen Mitgliedern der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd sowie solchen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können, ist auf Verlangen Einsicht in die „Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd“ zu gewähren.

§ 5 Notbekanntmachung

(1) ¹Ist eine amtliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, können Satzung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen in anderer Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

²Folgende Wege der Notbekanntmachung sind zulässig:

1. öffentlicher Aushang in allen genutzten Hochschulgebäuden,
2. Versand per E-Mail an die Hochschulmitglieder,
3. Versand per Post an alle Hochschulmitglieder.

(2) ¹Die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen. ²Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes sowie für Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abwahlen.

§ 6 Information über die Tätigkeit des Senats

(1) ¹Die Tagesordnungen für Sitzungen des Senats werden im Intranet bekannt gegeben. ²Dies erfolgt zeitgleich mit dem Versand der Einladungen an die Gremienmitglieder. ³Dies ist in der Regel eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin. ⁴Die Tagesordnungen des Senats werden nicht beurkundet.

(2) ¹Hochschulöffentliche Beschlüsse und des Senats im Wortlaut sowie die wesentlichen Teile der Beschlussbegründung sind den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule im Intranet bekannt zu geben. ²Finden Personenwahlen im Senat oder in der Studienkommission statt, sind die gewählten Personen an gleicher Stelle hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 19. Dezember 2022

gez. Prof. Ralf Dringenberg
Rektor

Diese Bekanntmachungssatzung wird am 19. Dezember 2022 veröffentlicht und hiermit gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd öffentlich bekannt gemacht.